Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17 WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2761

A01

Aktenzeichen IV A 3
bei Antwort bitte angeben

RR Kather
Telefon 0211 855-3595
Telefax 0211 855-
Michael.kather@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zur Zukunft des St. Franziskus-Hospitals in Winterberg“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Zukunft des St. Franziskus-Hospitals in Winterberg“ gebeten.

Diesem Anliegen komme ich gerne nach und bitte Sie, die Weiterleitung des Berichts an die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

1 Anlage

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
zur
Zukunft des St. Franziskus-Hospitals in Winterberg

---

1. Wie ist die aktuelle Situation gerade auch mit Blick auf den Sicherstellungszuschlag einzuschätzen?
2. Welche Unterstützung kann das Land leisten bzw. wurde bislang geleistet?

Die Finanzierung der Betriebskosten von Krankenhäusern basiert in der Regel auf einer Vergütung durch Fallpauschalen. In einigen Fällen reichen die von den Krankenhäusern erwirtschafteten Entgelte zur Deckung der Kosten – insbesondere in ländlichen und bevölkerungsschwachen Regionen – jedoch nicht aus. Für diese Fälle hat der Bundesgesetzgeber den sog. Sicherstellungszuschlag für einige medizinische Leistungsbereiche geschaffen (Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe). Damit soll ein Versorgungsangebot aufrechterhalten werden, das zur Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, jedoch aufgrund eines geringen Versorgungsbedarfes nicht kostendeckend finanziert werden kann.

Die bundeseinheitlichen konkreten Voraussetzungen sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) festgelegt worden. Mit der Festlegung des G-BA liegen verlässliche Vorgaben vor, die für die Krankenhausplanung als Grundlage genommen werden.

Das Land prüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen für den Sicherstellungszuschlag gegeben sind. Im Fall des St. Franziskus-Hospitals hat das Krankenhaus für die Jahre 2016 und 2017 durch das Land Nordrhein-Westfalen die Berechtigung für einen Sicherstellungszuschlag zugesprochen bekommen – zuletzt auch für das Jahr 2018. Das St. Franziskushospital Winterberg hat am 4. November 2019 einen Antrag für eine Feststellung des Sicherstellungszuschlags für die Jahre 2019 und 2020 gestellt. Dieser wird derzeit geprüft.

Die Höhe des Sicherstellungszuschlages wird zwischen den Krankenkassen und dem jeweiligen Krankenhaus vereinbart. Die Kostenträger sind dafür verantwortlich, dass dieser auch tatsächlich gezahlt wird.

In den letzten Monaten hat das MAGS mehrfach versucht, die drohende Insolvenz abzuwenden, und hat mehrere Gespräche zwischen dem Krankenhaus und den Kostenträgern moderiert, um auf eine Lösung des Problems hinzuwirken. Auch wenn die Kostenträger im Ergebnis Zugeständnisse gemacht haben, scheinen diese nicht ausgereicht zu haben, um die weiterhin bestehende Finanzierungslücke zu decken. Es liegt vor allem in der Verantwortung des Trägers, das Krankenhaus auskömmlich zu bewirtschaften.

Darüber hinaus können Krankenhäuser nach § 23 des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW sog. Besondere Beträge beim Land Nordrhein-Westfalen beantragen. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben oder zur Sicherstellung der stationären Versorgung auf Grund krankenhausplanerischer Vorgaben unabweisbar ist und eine Vorfinanzierung unzumutbar wäre. Im Fall des St. Franziskus-Hospitals liegen derzeit keine ausreichenden Unterlagen vor, anhand derer geprüft werden kann, ob der Besondere Betrag gezahlt werden kann. Das Klinikum wurde im September gebeten, die fehlenden Unterlagen bzw. Informationen nachzureichen.

3. Wie wird die Landesregierung den Fortbestand des laut Presseberichten auch von Minister Laumann als unverzichtbar angesehenen Krankenhauses sicherstellen?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bedauert die Insolvenzanmeldung des St. Franziskus-Hospital in Winterberg.

Der Träger hat in seiner Pressemitteilung selbst mitgeteilt, dass der Krankenhausbetrieb und die Zahlung der Gehälter in den nächsten Monaten gesichert sind. So besteht eine gute Grundlage für eine Neuausrichtung der stationären Grund- und Regelversorgung in Winterberg.

Falls sich kein anderer geeigneter Träger für das St. Franziskus-Hospitals findet, sind nach § 1 Absatz 3 Satz 2 KHGG NRW Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben. Kreisangehörige Gemeinden jedoch nur, wenn sie die erforderliche Finanzkraft besitzen. Im vorliegenden Fall wäre somit der Hochsauerlandkreis in der Pflicht, das insolvente Krankenhaus zu übernehmen.

Im Fall des St. Franziskus-Hospitals wird das MAGS den fortlaufenden Prozess weiterhin eng begleiten.